



Die Stadt Pfarrkirchen erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung (GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GVBl. S. 145) in Verbindung mit Art. 28 Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG – in der Fassung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2017 (GVBl. S. 388) folgende Verordnung:

Verordnung über öffentliche Werbeanschlätze und Plakate in der Stadt Pfarrkirchen

§ 1

Beschränkung von Werbeanschlätzen und Plakaten auf bestimmten Flächen

- (1) Zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes ist das Anbringen von Werbeanschlätzen und Plakaten, insbesondere mit politischen Inhalten sowie Hinweisen auf öffentliche Veranstaltungen, außerhalb der von der Stadt genehmigten Plakatsäulen und Plakatanschlagtafeln, Halterungen zur Überspannung öffentlicher Flächen oder Schaukästen verboten.
- (2) Von diesem Verbot ausgenommen sind Bekanntmachungen und Werbeständer, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angebracht werden, sowie Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen in den Schaufenstern zum Aushang gebracht werden.
- (3) Die Verordnung gilt nicht für Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO – Wirtschaftswerbung) erfasst werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Werbeanschlätze und Plakate in der Öffentlichkeit i. S. dieser Verordnung sind Plakate, Zettel, Aufkleber, Schilder, Tafeln oder Transparente, die an unbeweglichen Gegenständen wie z.B. Gebäuden, Mauern, Zäunen, Bäumen, Lichtmasten oder an beweglichen Gegenständen wie z.B. Ständern, Bauzäunen, Fahrzeugen oder Fahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug, befestigt sind.
- (2) Werbeanschlätze und Plakate befinden sich in der Öffentlichkeit, wenn sie von einer unbestimmten Anzahl von Personen im öffentlichen Verkehrsraum wahrgenommen werden können.
- (3) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung und des Baugesetzbuches bleiben unberührt.

§ 3

Wahlwerbung

- (1) Wahlwerbung der politischen Parteien und Wählergruppen ist ausschließlich auf den im Stadtbereich von der Stadt gesondert aufgestellten Großplakatständern zugelassen. Für die einzelnen Wahlen gilt folgender Zeitraum:
 - Europawahlen in einem Zeitraum von 4 Wochen vor dem Wahltermin
 - Bundestagswahlen in einem Zeitraum von 4 Wochen vor dem Wahltermin

- Landtags- u. Bezirkswahlen in einem Zeitraum von 4 Wochen vor dem Wahltermin
 - Volksbegehren und Volksentscheide in einem Zeitraum von 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin
 - Kommunalwahlen in einem Zeitraum von 4 Wochen vor dem Wahltermin
 - Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in einem Zeitraum von 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin.
- (2) Wahlwerbung der politischen Parteien und Wählergruppen ist auch auf den von der Stadt genehmigten Plakatsäulen, Plakatanschlagtafeln, Halterung zur Überspannung öffentlicher Verkehrsflächen und Schaukästen verboten.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Die Stadt kann für Sport- und Kulturveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, usw. eine Genehmigung erteilen, soweit die öffentlichen Werbeanschläge und Plakate den Zeitraum von 3 Wochen nicht überschreiten und das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird. Eine Genehmigung ist grundsätzlich spätestens 1 Woche vor der geplanten Anbringung der Werbeanschläge und Plakate bei der Stadt unter Vorlage eines Musters und Benennung des Veranstalters sowie des Verantwortlichen für die Anbringung der Werbeanschläge und Plakate zu beantragen.
- (2) Abs. 1 gilt auch für Werbeanlagen i.S.d. Bayerischen Bauordnung, soweit sie auf städtischem Eigentum aufgestellt bzw. angebracht werden.

§ 5 Verantwortliche Personen

Verantwortlich für die Beachtung dieser Vorschriften sind alle Personen, die öffentliche Werbeanschläge und Plakate anbringen oder anbringen lassen, sowie die Eigentümer oder die sonstigen Nutzungsberechtigten der für die Werbeanschläge und Plakate benutzten Grundstücke, Flächen oder Gegenstände.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 1.000,00 € bei vorsätzlichem und bis zu 500,00 € bei fahrlässigem Handeln bestraft werden, wer einen Werbeanschlag oder ein Plakat entgegen §§ 1 – 3 anbringt oder eine unzulässige Plakatierung auf seinem Besitz oder Eigentum duldet, obwohl er zur Entfernung in der Lage wäre.
- (2) Zur Wahrung eines geordneten Orts- und Landschaftsbildes überwacht die Verwaltung die Einhaltung dieser Verordnung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 28. November 2011 außer Kraft.

Pfarrkirchen, 06. Juni 2018

Wolfgang Reißmann
1. Bürgermeister

